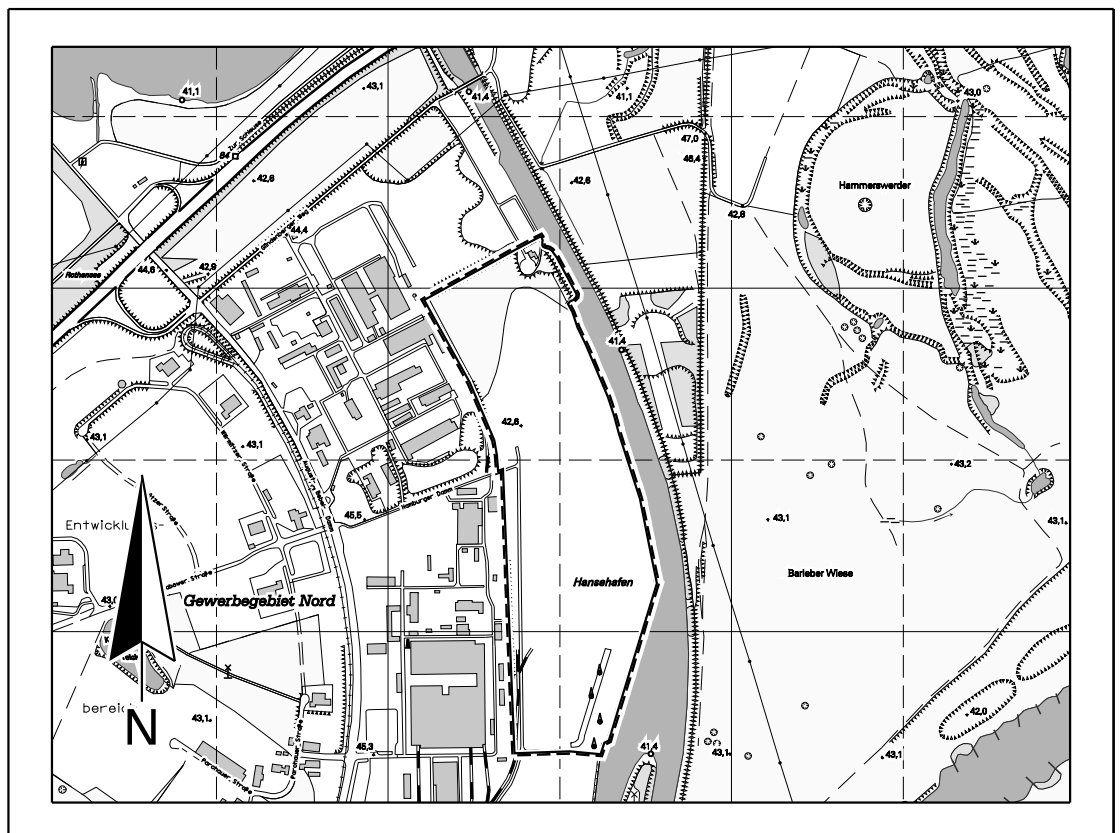


Behandlung der Stellungnahmen zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 103-2E

ROTHENSEER VERBINDUNGSKANAL

Stand: Februar 2011



Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 08/2008

Zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde eine erste Behandlung von Stellungnahmen bereits vorgenommen und durch den Stadtrat am 13.08.09 beschlossen. Die Ergebnisse sind eingearbeitet, wurden überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

Der nachfolgende Abwägungskatalog umfasst die Behandlung der Stellungnahmen, welche zum 1. Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes vorgetragen wurden.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanentwurfs vom 18.09. bis 19.10.09. Es gingen im Rahmen der Auslegung keine Stellungnahmen ein.

2. Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB fand vom 15.09.09 bis zum 19.10.09 statt. Im Ergebnis gingen nachfolgende Stellungnahmen ein:

2.1. Behörden und Träger ohne Rückantwort

Evangelische Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen
BVVG Bodenverwertungs- und –Verwaltungs GmbH
Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe

2.2. Behörden und Träger mit Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
1	19.10.09	Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung und regionale Entwicklung
2	19.10.09	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Schwerlastverkehr und Luftfahrtbehörde
3	19.10.09	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für die Wasserwirtschaft
4	19.10.09	Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde
5	19.10.09	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Abwasser
6	19.10.09	Landesverwaltungsamt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde
7	06.10.09	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
8	23.09.09	Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz GmbH
9	08.10.09	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
10	28.09.09	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
11	23.09.09	Deutsche Telekom AG
12	15.10.09	Wehrbereichsverwaltung
13	19.10.09	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
14	09.10.09	Bischöfliches Amt
15	30.09.09	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH
16	05.10.09	Untere Bauaufsichtsbehörde
17	12.10.09	Untere Bodenschutzbehörde/Landesamt für Altlastenfreistellung
18	29.09. und 15.10.09	E.ON Avacon AG
19	09.10.09	Bistum Magdeburg, Bischöfliches Ordinariat
20	12.10.09	Untere Bodenschutzbehörde, Landesamt für Altlastenfreistellung

2.3. Behörden und Träger mit Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	19.10.09	Landesverwaltungsamt, obere Immissions-schutzbehörde	Es wird darauf hingewiesen, dass sich in der Umgebung und im Geltungsbereich mehrere Anlagen befinden bzw. beantragt sind, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind. Durch die bereits vorhandenen Anlagen ist der gesamte Ortsteil Rothensee vorbelastet, teilweise sind die geltenden Richtwerte für Lärm ausgeschöpft. Durch die festgesetzten Emissionskontingente und den Nachweis der Einhaltung ist bei weiteren Genehmigungen sicherzustellen, dass es durch zusätzliche Anlagen nicht zur Verschlechterung der Lärmsituation kommt.	Die entsprechenden Festsetzungen im B-Plan (im Ergebnis eines schalltechnischen Gutachtens wurden Lärmkontingente für die Bauflächen festgesetzt) ist der planerische Nachweis erbracht. Der Hinweis betrifft die nachfolgenden Genehmigungsverfahren, dies liegt im Zuständigkeitsbereich der unteren Bauaufsichts- und Immissions-schutzbehörde.	Kein Beschluss erforderlich.
2	15.10.09	Verbundnetz Gas AG	Die Stellungnahmen vom 26.08.04 und 25.03.08 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme aus 2004 betraf die externe Ausgleichsfläche auf dem Gelände der ehemaligen Gaserei. Diese Maßnahme ist seit Jahren realisiert. Der damals vorhandene, aber bereits stillgelegte Leitungsbestand ist nicht mehr relevant. Die Stellungnahme aus 2008 betraf die externen Ausgleichmaßnahmen aus dem hier laufenden Änderungsverfahren. Um Beteiligung zu diesen Flächen wurde gebeten. Diese Flächen wurden abgeprüft, es besteht dort kein Leitungsbestand der Verbundnetz Gas AG.	Kein Beschluss erforderlich.

Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-2E „Rothenseer Verbindungskanal“
Stand: Februar 11

3	19.10.08	Städtische Werke Magdeburg GmbH	<p><u>Gasversorgung:</u> Die Planung wird nicht bestätigt. Im östlichen Gehwegbereich der Straße Am Hansehafen wurde 2007/08 eine HD-Gasleitung verlegt. Mit der Veränderung der Trassenführung der öffentlichen Straße verschiebt sich möglicherweise der Leitungsverlauf unserer HD-Gasleitung in den privaten, nicht öffentlichen Bereich. Die Sicherheitsbestimmungen (Schutzstreifen, Begehbarkeit usw.) müssten neu definiert werden.</p> <p><u>Wasserversorgung:</u> Entlang der Westseite des Plangebietes befindet sich im Verlauf der Straße Am Hansehafen eine VW OD 160/225 PE. Die Verlängerung nach Norden ist mit dem Weiterbau der Straße in Richtung Glindenberger Weg vorgesehen. Von dieser Leitung aus kann die Erschließung des Plangebietes erfolgen. In Abhängigkeit von der Bebauung und des Bedarfes innerhalb dieser Fläche ist entweder eine innere Erschließung aufzubauen oder der Anschluss einzelner zu versorgender Objekte über Stichleitungen vorzusehen.</p> <p>Die Versorgungsdruckhöhe beträgt im betreffenden Gebiet ca. 94 m HN, was einem Betriebsdruck (OP) von 4,5 bis 4,6 bar entspricht.</p> <p>Als Grundschutz zur Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz kann eine Entnahmemenge von mind. 192 m³/h gewährleistet werden.</p> <p><u>Elektroenergieversorgung:</u> Im westlichen, straßenbegleitenden Grünstreifen zwischen Straßenkante und Böschungskante</p>	<p>Zu Klärung der Problematik fand am 03.11.09 eine Besprechung mit allen Beteiligten statt. Im Ergebnis wurden Grundstücksverhältnisse und Abgrenzung des öffentlichen Verkehrsraumes so angepasst, dass alle Belange berücksichtigt wurden. Die Gasleitung verläuft nicht über private Grundstücke, gesonderte Schutzstreifen müssen nicht im B-Plan festgesetzt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Einige Grundstückszufahrten wer-</p>	Kein Beschluss erforderlich.
---	----------	---------------------------------	---	--	------------------------------

		(noch SWM)	<p>liegt unsere 30 kV-Vorhaltetrasse. Der mit einer Breite von 3,75 m ausgewiesene Bereich ist ausreichend.</p> <p>Im Bereich der künftigen Grundstückszufahrten wird ein Leitungsschutz erforderlich. Im Falle der Ansiedlung von Firmen und der Beplanung der Grundstücke, insbesondere in den erwähnten Einmündungsbereichen, ist SWM Magdeburg rechtzeitig zu informieren und einzubeziehen.</p> <p><u>Abwasserentsorgung:</u> Für alle Gewerbe-/Industrieflächen gilt weiterhin als bevorzugter Regenwasserentsorgungspfad eine Ableitung in den Rothenseer Verbindungskanal. Regenwasser öffentlicher Flächen (Straße) wird zum Großteil über straßenbegleitende Gräben entsorgt.</p> <p>Für die Schmutzwasserentsorgung sind bislang zwei Abwasserpumpwerke einschließlich Kanalanlagen errichtet worden. Ein weiteres APW wird für die Erschließung der Flächen entlang der nördlichen Verlängerung der Straße Am Hansehafen erforderlich. Detaillierte Entwässerungsplanungen stehen noch aus, so dass der potentielle Standort ca. im nördlichen Bereich des B-Plan-Gebietes bzw. im südlichen Bereich des B-Plan-Gebietes 103-2I „Glindenberger Weg“ erwartet werden kann. Eine Kennzeichnung der potentiellen Fläche für die Entsorgung wäre daher (bei einem entsprechenden Planungsfortschritt) sinnvoll.</p>	<p>den bereits mit dem Straßenbau koordiniert hergestellt, so dass hier die SWM unmittelbar einbezogen sind.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorhandene Abwasserpumpwerke sind im Plan als Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt. Eine weitere Fläche würde festgesetzt, sobald genaue Standortanforderungen durch SWM benannt werden. Ein Vorbehaltfestsetzung erscheint nicht sinnvoll. Der B-Plan „Glindenberger Weg“ befindet sich noch im Vorentwurf, hier kann eine entsprechende Versorgungsfläche ebenfalls als Festsetzung aufgenommen werden.</p>	
--	--	------------	--	--	--

Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-2E „Rothenseer Verbindungskanal“
Stand: Februar 11

4	01.10.09	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	Im Bereich der Kartengrundlage ist das Aktenzeichen für die Vervielfältigungserlaubnis (verwendeter Auszug aus der Liegenschaftskarte) zu ergänzen.	Die Aktualisierung wurde vorgenommen.	Kein Beschluss erforderlich.
5	19.10.09	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Wir gehen davon aus, dass bereits ansässige Unternehmen (z.B. WEC Turmbau) durch die Festsetzung der Lärmkontingente nicht in ihrer gewerblichen Tätigkeit eingeschränkt werden.	Die Festsetzungen der B-Plan-Änderung gelten für Neuansiedlungen bzw. für neu zu beantragende Nutzungen / Anlage auf vorhandenen Grundstücken. Einschränkungen bestehender Unternehmen sind damit nicht verbunden.	Kein Beschluss erforderlich.
6	19.10.09	Handwerkskammer Magdeburg	Wir verweisen darauf, dass bei der Bebauung die Belange und der Bestandsschutz evtl. ansässiger Handwerksbetriebe zu beachten sind, in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden dürfen und keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgt.	Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Handwerksbetriebe ansässig im Plangebiet.	Kein Beschluss erforderlich.
7	12.10.09	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt	Sofern konkrete Baumaßnahmen geplant werden, sollte durch den Bauherren bzw. die bauausführende Firma rechtzeitig, d.h., mindestens 6 Wochen vor Baubeginn, ein Antrag auf Überprüfung der betreffenden Fläche in der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Gefahrenabwehr, Sternstraße 12, 39104 Magdeburg, gestellt werden.	Im Planteil B des Bebauungsplanes ist bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.	Kein Beschluss erforderlich.
8	28.09.09	Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb	Die Stellungnahme SAB.02 T1/1-37-04 vom 29.07.04 zum Bauvorhaben Nr. 103-2E Rothenseer Verbindungskanal ist inhaltlich auf voll gültig für die 1. Änderung des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme aus 2004 im Rahmen der damaligen Behördenbeteiligung beinhaltete lediglich den allgemeinen Hinweis darauf, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen die Durchfahrbarkeit sowie Befahrbarkeit der Straße sowie der Zufahrten mit Müllspezialfahrzeugen gewährleistet sein muss. Die erste Änderung des B-Planes hat darauf keine Auswirkungen, die Belange des SAB sind gesichert.	Kein Beschluss erforderlich.

Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-2E „Rothenseer Verbindungskanal“
Stand: Februar 11

9	07.10.09	Untere Straßenverkehrsbehörde	<p>Im Punkt 5.8 der Begründung ist vermerkt, dass keine Veränderung der Belange der Ver- und Entsorgung mit der 1. Änderung verbunden ist. Dies trifft nicht zu, da die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte mittig durch das Sondergebiet Hafen entfallen.</p> <p>Die Formulierung im letzten Satz des Punktes 6 der Begründung „Das strassengegleitende Grün dient ausschließlich als Entwässerungsmulde und geht insofern in die Pflege und Unterhaltung des AGM über, so dass keine Folgekosten für die Landeshauptstadt Magdeburg entstehen“ ist nicht richtig. Die Stadt zahlt für die Einleitung des Niederschlagswassers der Straße in die Entwässerungsmulde analoge Gebühren, wie für die Einleitung in einen Regenwasserkanal. Diese Gebühren sind in dem Durchschnittswert von 1,50 m²,a Folgekosten enthalten.</p>	<p>Diese Änderung (Entfall des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts) ist in der Begründung unter dem Punkt 5.4 „Überbaubare Grundstücksflächen“ ausführlich dargelegt. Unter dem Punkt 5.8 wird eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.</p> <p>Die Begründung wurde im entsprechenden Punkt entsprechend der Stellungnahme der unteren Straßenverkehrsbehörde geändert. Auf die Höhe der Folgekosten hat die Stellungnahme keinen Einfluss.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
10	16.10.09	Magdeburger Hafen GmbH	<p><u>Zu Ziffer 2, Seite 2</u></p> <p>Hinsichtlich der Umgrenzung im Norden sollte es in der ersten Zeile statt Flurstück 519/101 besser Südgrenze des Flurstücks 518/101 (da das Dreieck nördlich von 518/101 noch zu 519/101 gehört) in der dritten Zeile statt Flurstück 10404 Flurstück 10579 und bei der Grenze im Süden in der ersten Zeile statt Flurstück 10525 das Flurstück 10532 heißen. Beachten Sie bitte, dass die von uns genannten Flurstücke dem aktuellen Katasterplan entsprechen und in ihren Bezeichnungen vom übergebenen B-Plan abweichen können.</p>	<p>Die Grenzbeschreibung kann nicht verändert werden, da diese Grenze mit dem Aufstellungsbeschluss zur Änderung definiert wurde. Außerdem sind die in der Grenzbeschreibung genannten Flurstücke in der Plangrundlage enthalten. Die Plangrundlage stellt einen bestimmten Stand dar, nachfolgende Veränderungen können nicht berücksichtigt werden. Es wird jedoch der Hinweis aufgenommen, dass mittlerweile durch Teilungen u.ä. Änderungen von Flurstücksbezeichnungen und –grenzen erfolgt sind.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-2E „Rothenseer Verbindungskanal“
Stand: Februar 11

		(noch Magdeburger Hafen GmbH)	<p><u>Zu Ziffer 4, Seite 4 und Ziffer 5.8. Seite 9</u> Der jeweils letzte Satz ist wie folgt zu ändern: „Im südwestlichen Bereich befindet sich ein ca.150 m langes Reststück einer stillgelegten Ölkabeltrasse der E.ON Avacon. Dieses Kabel und ist bei nachgewiesenem Bedarf des Grundstückseigentümers auf Kosten von E.ON Avacon zu sichern oder zurückzubauen.“ Es ist nicht ersichtlich, warum der Eigentümer des Grundstücks für die evtl. notwendig werdende Beseitigung des Reststücks aufkommen soll, zumal es sich dabei um Sondermüll handelt. Eine eindeutige Regelung ist erforderlich.</p>	Es wird in der Begründung lediglich auf den Bestand und die Tatsache verwiesen, dass das Kabel nicht mehr in Betrieb ist und zurückgebaut werden kann, nicht zu wessen Lasten bzw. Kosten. Der B-Plan bzw. die im BauGB genannten Belange bieten weder eine Rechtsgrundlage noch eine Verpflichtung für die Festlegung der Verantwortung für einen möglichen Rückbau. Dies ist privatrechtlich zu regeln und kann nicht im Bauleitplanverfahren definiert werden.	
11	16.10.09	Magdeburger Hafen GmbH	<p><u>Zu Ziffer 4, Seite 4</u> Der letzte Satz von Absatz 2 „Die nördliche im Bau.“ ist wegen der zwischenzeitlichen Fertigstellung der Spundwand neu zu fassen: „Nördlich des KV-Terminals erstrecken sich entlang der Spundwand weitere Umschlagsflächen.“ Der letzte Satz von Absatz 3 ist wie folgt neu zu fassen: „Die ersten Nutzungen wurden bereits aufgenommen.“ Die Formulierung entspricht dem gegenwärtigen Stand. Das Gebiet ist vollständig vermarktet.</p> <p><u>Zu Ziffer 5.3, Seite 5</u> Der Sachstand zu Absatz 3 „Neu istGrundstücksgrenze“ hat sich geändert. Es ist in Vorabstimmung mit dem gegenwärtigen Nutzer der Umschlagstelle am Glindenberger Weg, dem Wasserstraßen-Neubauamt und dem Wasser- und Schifffahrtsamt u. a. vorgesehen,</p>	<p>Die Aktualisierung der Bestandsbeschreibung wurde auf der Grundlage der Stellungnahme des Hafens in der Begründung vorgenommen.</p> <p>Der neue Sachstand ist Grundlage für eine Überarbeitung des geänderten Bebauungsplanes mit einem zweiten Entwurf. In diesem Entwurf wurde wieder eine Baufläche als Sondergebiet Hafen festgesetzt.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt.

		<p>(noch Magdeburger Hafen GmbH)</p>	<p>die Umschlagstelle umzubauen und weiter zu betreiben. Die bekannte mittelfristige Einstellung des Hafenumschlages in diesem Bereich ist folglich nicht mehr vorgesehen. Es soll daher die im Bebauungsplan vorhandene Ausweisung der Fläche als Sondergebietsfläche Hafen beibehalten werden. Ebenfalls ist diese Tatsache bei der Aufstellung des angrenzenden B-Planes 103-2i "Glindenberger Weg" zu beachten. Dazu werden wir in der durch das Stadtplanungsamt festgesetzten Besprechung am 03.11.2009 gesondert Stellung nehmen.</p> <p><u>Zu Ziffer 5.4, Seite 6</u> Der Sachstand zu Abs. 3 hat sich geändert. Zwischenzeitlich ist die Betriebsstraße in Verlängerung der Straße „Hamburger Damm“ mit den entsprechenden Versorgungsanlagen errichtet und die Parzellierung abgeschlossen. Eine gesonderte Ausweisung zur Sicherung dieser Betriebsstrasse –Eigentümer Magdeburger Hafen GmbH- und der Versorgungstrassen ist insoweit nicht mehr erforderlich.</p> <p><u>Zu Ziffer 6, Seite 9</u> Absatz 1 letzter Absatz „Diese notwendigeMagdeburger Hafen GmbH“. hat u.E. nichts in der textlichen Beschreibung des B-Planes zu suchen und sollte ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Absatz 3 muss regeln, dass die Landeshauptstadt und nicht der Hafen Erschließungsträger für</p>	<p>Der B-Plan 103-2I befindet sich noch im Vorentwurf. Die Festsetzungen wurden hier gesondert mit der Hafen GmbH abgestimmt.</p> <p>Die Begründung wurde der vollzogenen Entwicklung gemäß der Stellungnahme der Hafen GmbH angepasst.</p> <p>Der Satz wurde im Sinne der Stellungnahme des Hafens aus der Begründung gestrichen.</p> <p>Die Verantwortlichkeit wurde entsprechend der aktuellen Situation in der Begründung</p>	
--	--	--------------------------------------	--	---	--

Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-2E „Rothenseer Verbindungskanal“
Stand: Februar 11

		(noch Magdeburger Hafen GmbH)	<p>die Weiterführung der Straße ist. Den Zeitrahmen bitten wir in der Stadt zu klären. In Absatz 5 kann der Satz “Die weiteren hergestellt“ ersatzlos gestrichen werden. Die Erschließungsmaßnahmen der MHG bis zum Wendehammer Stork sind vollständig abgeschlossen.</p> <p><u>Zu Ziffer 7, Seite 10 und Ziffer 2, Seite 2</u> Nach unserer Rechnung haben die Flächen des B-Planes eine Gesamtgröße von ca. 52 ha. Die Werte sollten mit der Flächenübersicht in Ziffer 7. übereinstimmen.</p> <p>Seitens der <u>Hafenbahn</u> als öffentliches Infrastrukturunternehmen wird wie folgt Stellung genommen: Es wird darauf hingewiesen, das Gemäß § 6 der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen –BOA – (GVBL LSA Nr. 35/1997) bauliche Anlagen im Gleisbereich der Zustimmung durch den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht in Sachsen-Anhalt bedürfen.</p>	<p>dargestellt, ebenso wurden die Zeitangaben aktualisiert und die Formulierung zu den Erschließungsmaßnahmen.</p> <p>Die Flächen wurden überprüft, geändert und entsprechen jetzt in allen Angaben der tatsächlichen Größe des Plangebietes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen.</p>	
12	12.10.09	Untere Immissionsschutzbehörde	<p>Aus der Sicht des Lärmschutzes ist für die Ansiedlung von Vorhaben eine Gliederung des B-Plan-Gebietes in Teilflächen vorteilhaft. Dadurch könnten eine Differenzierung der Emissions- und Immissionskontingente und eine optimierte Ansiedlung von Vorhaben, in Abhängigkeit ihrer Lärmemissionen, erfolgen.</p>	<p>Eine Aufsplittung in Teilflächen ist in Abstimmung mit dem Haupteigentümer der Flächen, der Hafen GmbH, nicht erwünscht. Die mögliche Größe von Ansiedlungsflächen und damit Flexibilität für Investoren ist ein Standortvorteil und soll so erhalten bleiben. Mit der Gesamtfestsetzung der zulässigen Emissionen sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse dennoch gewahrt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-2E „Rothenseer Verbindungskanal“
Stand: Februar 11

13	12.10.09	Untere Natur- schutzbehörde	<p>Es wird angeregt, in den Teilflächen A und B der planexternen Ausgleichsmaßnahmen die Pflanzung von einigen wenigen (maximal 3 je Teilfläche) von Pionierbaumarten wie Schwarzpappel, Zitterpappel oder Birke vorzunehmen. Sie bereichern durch ihren schnellen Wuchs in kurzer Zeit das Landschafts- und Ortsbild und bieten bestimmten Vogelarten Nistplätze, die in der geplanten Pflanzung fehlen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die private Grünfläche, die durch die Planänderung in Bauland umgewidmet wird, nicht Bestandteil des gesetzlich geschützten Biotops im Sinne von § 37 NatSchG-LSA GB 167 ist. Der Text in der Einleitung zum Anhang des Umweltberichts ist entsprechend zu ändern.</p>	<p>Zu dieser Anregung wurde eine Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer vorgenommen und die Festsetzung zum Ausgleich im Sinne der Stellungnahme der Natur- schutzbehörde ergänzt.</p> <p>Auch im Anhang des Umweltberichts wurde die Änderung des Textes vorgenommen.</p>	Der Stellung- nahme wird gefolgt.
14	12.10.09	Untere Wasser- behörde	<p>Die ordnungsgemäße Funktionsweise der Regenwassermulde für die Erschließungsstraße ist sicherzustellen.</p> <p>Die Mulde wurde ursprünglich für eine Breite von 5,0 m ausgelegt. Inzwischen ist festzustellen, dass laut B-Plan nur 3,75 m zur Verfügung stehen.</p> <p>Die im vorherigen B-Plan durchgängige Regenwassermulde wird gemäß eines vorliegenden Bauantrages für einen Tankplatz durch zwei Zufahrten unterbrochen, im B-Plan-Entwurf sind für das GI zwei Unterbrechungen festgesetzt. Daher ist zu prüfen, ob die Mulde noch ausreichend dimensioniert ist zur Aufnahme des Regenwassers der Erschließungsstraße.</p>	<p>Eine Breite von 5 m für die Mulde ist auch aus früheren Planfassungen nicht bekannt. Sowohl im rechtsverbindlichen Bebauungsplan, als auch im Vorentwurf der ersten Änderung waren stets 3,75 m festgesetzt.</p> <p>Die Zulässigkeit der Überfahrt der Mulde wurde im Rahmen des bereits vorliegenden Bauantragsverfahrens für den Tankpunkt geklärt.</p>	Kein Be- schluss erfor- derlich.